

Vernetzung von klösterlicher Seelsorge und diözesanen Seelsorgeangeboten

|| *Erwartungen, Grenzen, Perspektiven aus der Sicht der Benediktinerabtei**

1. Das mir gestellte Thema

Sie haben mich gebeten, über die „Vernetzung von klösterlicher Seelsorge und diözesanen Seelsorgeangeboten“ zu sprechen. Und zwar soll ich – als Ergänzung zu den Ausführungen von Bischof Homeyer – die „Erwartungen, Grenzen, Perspektiven aus der Sicht der Benediktinerabtei“ formulieren.

Das ist für mich kein leichtes Unterfangen. Ich habe zwar lange Jahre das Zusammenspiel von diözesanen Planungen und Aktivitäten der Klöster als Ordensoberer mitverfolgt und begleitet. Aber in den letzten zwölf Jahren habe ich diese Frage doch primär aus Sicht der Diözese betrachtet, wenn ich auch stets bemüht war, dabei die Anliegen der Ordensleute nicht aus den Augen zu verlieren. Insofern befinde ich mich gewissermaßen in einer Zwitterstellung.

Ich kann mich nun schlecht zu einem einseitig orientierten Lobbyisten für die Klöster machen, ohne mich selbst zu verleugnen. Ich will versuchen, Ihnen meine Einsichten zu vermitteln, wobei beide Seelen in meiner Brust zu ihrem Recht kommen werden.

2. Die Spannung Ortskirche – Orden in der Pastoral


Bei diesem Thema geht es letztlich um das Zusammenspiel von den hierarchischen und den charismatischen Gaben in der Kirche, die alle der gleiche Geist desselben Herrn für die

Aufbauung der einen Kirche wirkt (vgl. 1 Kor 12, 4 ff). Schon die einzelnen Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils setzen, je nach Aussagerichtung, die Akzente verschieden. *Lumen gentium*, die Konstitution über die Kirche, und *Christus Dominus*, das Dekret über die Bischöfe, betonen stärker die hierarchische Seite, während das Ordensdekret *Perfectae caritatis* mehr den charismatischen Aspekt in den Vordergrund rückt.

Diese interessanten Nuancen lassen die Spannung erkennen, die der Geist des Herrn zum Wohl der Kirche gewollt hat. Sie darf nicht durch eine Nivellierung der Charismen aufgehoben werden, sie muss vielmehr für eine dynamische Bereicherung der Kirche genutzt werden, die sowohl ihrem Streben nach Vollendung in der Heiligkeit als auch ihrer apostolischen Sendung zugute kommt. Vor etlichen Jahren (28. 10. 1985) hat die französische Bischofskonferenz ein bemerkenswertes Dokument verabschiedet über die „Ordensleute in der missionarischen Kirche“.¹ Das Dokument beginnt mit einem Satz, der programmatisch die Sendung der Orden in der Kirche umreißt:

„Inmitten des Volkes der Getauften ist das Ordensleben ein Geschenk Gottes an die Kirche für ihre Sendung in die Welt.“²

In diesem kurzen, aber sehr dichten Satz ist Wesentliches über das Ordensleben ausgesagt: Gott, Volk Gottes, Kirche, Welt: damit sind die Bezugspunkte im Koordinatensys-



tem angesprochen, in das die Ordensleute gestellt sind. Sie sind Teil des Volkes der Getauften und Erlösten. „Sie haben nicht nur ihren Ort in der Kirche, sondern sie sind Kirche und sollen Kirche zur Erscheinung bringen“, so hat es die Gemeinsame Synode der Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland formuliert.³ Sie sind Glieder am Leibe Christi und müssen zum Aufbau des gesamten Leibes beitragen, aber eben mit dem ihnen eigenen Charisma. Sie gehören nicht zur hierarchischen Struktur der Kirche, sind aber unverzichtbarer Bestandteil ihrer charismatischen Ordnung. Sie gehören „zum Leben und zur Heiligkeit“ der Kirche (LG 44, IV), und zwar sowohl in ihrem geistlichen Leben, also in dem, was wesentlich ihr Ordensleben ausmacht, wie auch in ihren apostolischen Aufgaben (LG 44, II).

3. Konziliare und nachkonziliare Vorgaben

Das Zusammenspiel von Diözese und Ordensleuten in der Seelsorge hat schon immer zu Diskussionen Anlass gegeben. Auf der einen Seite wird niemand bestreiten, dass es Aufgabe und Pflicht des Diözesanbischofs ist, die Seelsorge in seinem Bistum zu fördern und zu koordinieren; aber er hat dabei die Eigenart der verschiedenen Träger dieser Seelsorgearbeit zu achten. So steht es im kirchlichen Gesetzbuch (vgl. can. 394 § 1). Schon das Zweite Vatikanische Konzil hat einige Grundsätze aufgestellt, die ein gedeihliches Wirken der Ordensleute in der Gesamtpastoral einer Ortskirche sicherstellen sollen. Sie sind nachzulesen im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (*Christus Dominus*, 33-35). Ausgangspunkt der Überlegungen ist die Feststellung, dass die Ordenspriester – der Text spricht hier ausschließlich von den Ordenspriestern – „entsprechend der ihnen je eigenen Berufung die Pflicht [haben], mit großem Eifer am Aufbau und Wachstum des ganzen Mystischen Lei-

bes Christi und am Wohl der Teilkirchen mitzuwirken“ (CD 33). Sie „werden zum priesterlichen Dienst geweiht, damit auch sie umsichtige Mitarbeiter des Bischofsstandes sind“ (CD 34). Der Text geht sogar so weit, dass er behauptet, man müsse die Ordenspriester „in einem wahren Sinn als zum Klerus der Diözese gehörend betrachten“, insofern sie unter der Autorität des Bischofs „Anteil an der Seelsorge“ haben (CD 34).

Die praktischen Auswirkungen dieser Grundsätze werden in einem langen Artikel (CD 35) näher dargelegt. Dabei lagen den Konzilsvätern zwei Anliegen am Herzen: einerseits die „Einheit der Bistumsordnung“ – also die grundsätzliche Einheit im seelsorgerlichen Planen und Handeln der Diözese –, andererseits die „Wahrung der Eigenart“ der jeweiligen Ordensgemeinschaft. Ausdrücklich empfiehlt das Dekret regelmäßige Beratungen zwischen der Diözesanleitung und den Ordensoberen, „um einmütig und fruchtbar die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Bischöfen und den Ordensleuten zu pflegen“ (CD 35,6).

Mit solchen allgemeinen Grundsätzen waren allerdings die einschlägigen Fragen noch längst nicht vom Tisch. Darum haben sich Mitte der 70er Jahre, 10 Jahre nach den Konzilsdekreten über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (*Christus Dominus*) und über das Ordensleben (*Perfectae caritatis*), die vatikanische *Kongregation für die Bischöfe und die Kongregation für Orden und Säkularinstitute* zusammengesetzt und gemeinsam „Leitlinien für die gegenseitigen Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten in der Kirche“⁴ erarbeitet.

Sie wurden am 14. Mai 1978 mit päpstlicher Gutheißung veröffentlicht und in Kraft gesetzt. *Mutuae relationes*, so lauten die Anfangsworte dieses Dokuments. In 67 Artikeln wurde versucht, die gegenseitigen Beziehungen zu klären. Dem Text ist das Bemühen um eine ausgewogene Würdigung der Fragen und Probleme anzusehen. *Die beratende Mitarbeit der Vereinigung der Gene-*



raloberen (USG) am Entstehungsprozess dieses Textes hat deutliche Spuren hinterlassen. Die wichtigsten dieser Normen wurden bald darauf in den neuen *Codex iuris canonici* von 1983 übernommen. Zur rechten Interpretation der entsprechenden Canones kann es sehr hilfreich sein, *Mutuae relationes* zu Rate zu ziehen.

4. Die *iusta autonomia* der Ordensgemeinschaften

Im CIC stoßen wir zunächst einmal auf die fundamentale Aussage des can. 586:

§ 1. Den einzelnen Instituten [Ordensgemeinschaften] wird eine gebührende Autonomie [iusta autonomia] ihres Lebens, insbesondere ihrer Leitung, zuerkannt [agnoscitur], kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung haben und ihr Erbgut [patrimonium] im Sinn des can. 578 unversehrt bewahren können.

§ 2. Diese Autonomie zu wahren und zu schützen, ist Sache der Ortsordinarien.

Eine solch klare Aussage sucht man vergeblich im früheren *Codex iuris canonici* aus dem Jahre 1917. Das soll aber nicht heißen, dass der Gedanke der Autonomie der klösterlichen Gemeinschaften dem Kirchenrecht vorher fremd gewesen wäre. Die kanonistische Doktrin hat – zunächst zaghaft und gegen manchen Widerspruch, dann immer deutlicher – diese Autonomie der Ordensgemeinschaften herausgearbeitet.⁵

Zum Durchbruch kam diese Lehre aber erst im Zuge des Zweiten Vatikanischen Konzils. Die Konzilsväter waren sich bewusst und haben ausdrücklich anerkannt, dass die Ordensgemeinschaften ihr Entstehen nicht einer Anordnung der hierarchischen Oberen verdanken. An ihrem Anfang steht vielmehr die charismatische Berufung des Gründers oder der Gründerin. Männer und Frauen haben in ihrem Innersten den Ruf des Herrn zu

einem Leben in radikaler Nachfolge angenommen und sind, oft vielen inneren Bedenken und äußeren Schwierigkeiten zum Trotz, diesem Ruf gefolgt. Die geistliche Erfahrung des Gründers hat in den Ordensregeln ihren Niederschlag gefunden. Die kirchliche Autorität, konkret der Heilige Stuhl, hat diese Lebensordnung später anerkannt und approbiert.


Diesen Vorgang hat das Konzil in *Lumen gentium* so umschrieben:

Die Kirche nimmt „in gelehriger Gefolgschaft gegen die Antriebe des Heiligen Geistes die von vortrefflichen Männern und Frauen vorgelegten Regeln an, lässt sie weiter ordnen und erkennt sie authentisch an“ (LG 45,1).

Auf diesem Hintergrund müssen wir den soeben zitierten can. 586 lesen und interpretieren. In ihm wird allen Ordensgemeinschaften die *iusta autonomia*, die gebührende Autonomie zuerkannt. Zuerkannt – *agnoscitur* – heißt es dort. Damit gibt der Gesetzgeber zu verstehen, dass diese Autonomie ihnen von Haus aus zusteht und nicht als ein Zugeständnis oder Privileg zu verstehen ist, das man ihnen gewährt.

Insofern ist diese Autonomie etwas wesentlich anderes als die Exemption, durch die einigen Ordensgemeinschaften gewisse Rechte übertragen werden, die eigentlich dem Bischof zustehen. Der CIC/1917 hat die Exemption zu Recht im Abschnitt „*De privilegiis*“ behandelt (can. 615 CIC/1917). Die Kodifizierung dieser Autonomie ist hingegen die Anerkennung einer Tatsache, die dem Gesetzgeber vorgegeben ist und die er zustimmend zur Kenntnis nimmt. In diesem Sinn kann Audomar Scheuermann, der Altmeister des Ordenrechts im deutschen Sprachraum, von einem „Grundrecht der Autonomie“ sprechen.⁶

Der Codex spricht aber mit Bedacht von einer *iusta autonomia* der Ordensgemeinschaften, um klarzustellen, dass diese Auto-



nomie nicht unbegrenzt ist und nicht völlige Unabhängigkeit bedeutet. Die Leitlinien *Mutuae relationes* haben in gleicher Absicht von einer „*gewissen echten Autonomie*“ (*genuina quaedam autonomia*) gesprochen (MR 13). Alle Ordensgemeinschaften sind organisch in das Gesamt der Kirche eingefügt. Sie sind Glieder des in hierarchischer Ordnung lebenden Gottesvolkes. Darum unterstehen sie nicht nur der päpstlichen, sondern – nach Maßgabe des Rechts – auch der bischöflichen Autorität.

Das Wörtchen „*iusta*“ kann man sowohl als Bekräftigung wie auch als Einschränkung verstehen. Diese Autonomie ist eine Forderung der Gerechtigkeit; wer sie missachtet, begeht Unrecht. Aber gerade als Forderung der Gerechtigkeit gesteht sie jedem das – und nur das – zu, was ihm gebührt („*suum cuique*“, heißt das alte römische Axiom). Daraus ergibt sich die Folgerung, dass die Autonomie verschiedene Grade zulässt und gewisse Abhängigkeiten nicht ausschließt.

Der tiefste Sinn dieser Autonomie liegt darin, dass sie jeder Ordensgemeinschaft die Gewähr bietet, das ihr eigene geistliche Patrimonium und die in ihrem Charisma begründete Identität treu zu wahren. Was konkret damit gemeint ist, umschreibt can. 587: Es umfasst den Willen des Gründers und seine von der kirchlichen Autorität anerkannten Vorstellungen hinsichtlich Natur, Zielsetzung, Geist und Eigenart der Ordensgemeinschaft sowie dessen gesunde Traditionen.

Es gehört zu den Grundrechten und Grundpflichten einer Ordensgemeinschaft, dieses geistliche Patrimonium zu formulieren und in den Konstitutionen zu umschreiben. Es gehört zu den Aufgaben des kirchlichen Amtes, in angemessener Weise dieses vom Herrn der Kirche geschenkte Charisma zu prüfen und gutzuheißen (can. 576).

Papst Johannes Paul II. hat in seinem nachsynodalen Schreiben *Vita consecrata* diese Autonomie noch einmal bekräftigt, damit die Ordensgemeinschaften „ihr spirituelles und

apostolisches Erbe unversehrt bewahren können“. Er ersucht die Bischöfe, die verschiedenen „Charismen des geweihten Lebens anzunehmen und zu achten, indem sie ihnen in den Entwürfen der diözesanen Pastoralraum geben“⁷.

5. Die Grenzen dieser Autonomie

Die der Ordensgemeinschaft gebührende Autonomie bezieht sich – wie es im zitierten Kanon heißt – auf das Ordensleben als solches und insbesondere auf die Leitung der Gemeinschaft. Es fällt demnach in die autonome Verantwortung der Ordensgemeinschaft, das interne Leben gemäß den Normen des allgemeinen und besonderen Rechts zu regeln. Autonom ist insbesondere auch die interne Leitung, das heißt die in den Konstitutionen festgelegte Zuständigkeit der Kapitel und der Oberen, einschließlich ihrer Bestellung.

Hingegen erfasst die Autonomie nicht – jedenfalls nicht direkt – die nach außen gerichtete Tätigkeit einer Ordensgemeinschaft, ihr pastorales Wirken in der Ortskirche. Das Kirchenrecht hält – in Übereinstimmung mit den einschlägigen Weisungen des Konzils – in can. 678 fest:

§ 1 Die Ordensleute unterstehen der Gewalt der Bischöfe ... in dem, was die Seelsorge, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und andere Apostolatswerke betrifft.

Damit sind die Bereiche erfasst, in denen die Ordensleute über ihre klosterinterne Sphäre hinaus in die Ortskirche hineinwirken und Seelsorge an den Gläubigen ausüben. Hier berühren sich die Interessen der Ordensgemeinschaft und die Zuständigkeit des Ortsbischofs. Hier können Spannungen, ja Konflikte auftreten. Davon bleibt aber die Tatsache unberührt, dass es wegen des je eigenen Charismas pastorale Aufgaben gibt, die eher



der einen als einer anderen Ordensgemeinschaft angemessen sind.

Die nachkonziliaren römischen Texte werden nicht müde, auf der einen Seite immer wieder den aus ihrer Eigenart, ihrem besonderen Charisma fließenden spezifischen Beitrag der Orden für das Wohl der Kirche anzumahnen, gerade auch bei ihrem Einsatz in einer bestimmten Ortskirche.

Ebenso werden die Bischöfe an ihre „besondere Aufgabe“ erinnert, den Ordensleuten behilflich zu sein, sich in die Gemeinschaft der Ortskirche und die Evangelisierungsarbeit „gemäß ihrem eigenen Charisma“ einzubringen (z. B. MR 52).

Um zu einem guten und der Pastoral förderlichen Ausgleich der Interessen zu kommen, ist es unerlässlich, dass die Diözesanleitung und die Ordensoberen im Dialog bleiben und gemeinsam nach geeigneten Wegen suchen, wie das je eigene Charisma einer Ordensgemeinschaft in die Seelsorgearbeit einer Diözese eingebracht werden kann.

Wo auf beiden Seiten die Verantwortung für das Gesamt der Ortskirche vorhanden sind, müsste es möglich sein, in einem brüderlichen Dialog auftretende Probleme und Schwierigkeiten im gemeinsamen Suchen nach dem Willen Gottes zu lösen. Dieser Dialog setzt voraus, dass beide Seiten einander kennen und zu verstehen suchen, und zwar nicht nur in einer oberflächlichen, partiellen Weise, sondern in der Tiefe der dem anderen eigenen Berufung und Sendung in der Kirche.

6. Der spezifische Beitrag der Orden in der Seelsorge

Je mehr es möglich ist, die Ordensgemeinschaften mit ihrem je eigenen Charisma, mit ihren spezifischen apostolischen Tätigkeiten und pastoralen Methoden in die Gesamtpastoral der Diözese einzubinden, desto besser können sie der Ortskirche dienen. Der Papst hat neulich einmal geschrieben, eine Orts-

kirche sei umso reicher und fruchtbarer, je mehr in ihr die Ordensgemeinschaften ihr je eigenes Charisma zur Entfaltung bringen können (vgl. VC 48).

Von Seiten einiger Ordensoberer wird immer wieder die Klage geäußert, zu viele ihrer Ordensmitglieder würden in den Diözesen nicht ihrem Charisma entsprechend eingesetzt. Allzu oft würde der Bischof bzw. der Personalreferent auf Ordenspriester zurückgreifen, um ihnen Pfarreien anzuvertrauen, die nicht mehr mit Diözesanpriestern besetzt werden können.

Ich möchte hier nicht einem sturen Dogmatismus das Wort reden. In Einzelfällen halte ich ein pragmatisches Vorgehen durchaus für vertretbar, glaube aber dennoch, dass eine solche Praxis einer ständigen kritisch begleitenden Prüfung bedarf. Nur in wenigen Ordensverbänden gehört die normale Pfarrseelsorge zum spezifischen Aufgabenbereich. Allerdings muss der Ehrlichkeit halber auch gesagt werden, dass mancher Abt oder Provinzial glücklich ist, wenn eine Diözese einen seiner Priester in einer Pfarrei einsetzen kann, wo er für das Reich Gottes segensreich wirkt.

7. Voraussetzungen für ein gutes Miteinander

Voraussetzung für ein fruchtbares Miteinander ist die Bereitschaft auf allen Seiten zu Kooperation und Abstimmung. Das war ja das Grundanliegen von *Mutuae relationes*. Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich in ihrer Frühjahrsvollversammlung 1980 mit dieser Thematik befasst und Empfehlungen ausgesprochen, die auch heute noch gültig und erwägenswert sind.⁸

Im nachsynodalen Schreiben *Vita consecrata*, in dem Papst Johannes Paul II. die Anregungen der Weltbischofssynode des Jahres 1994 über die Orden aufgreift, mahnt der Heilige Vater erneut die Notwendigkeit einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Bistü-

mern und Ordensgemeinschaften an.⁹ Dass die diesbezüglichen Fragen noch längst nicht alle gelöst sind, erhellt aus der Tatsache, dass die Mitgliederversammlung der *Vereinigung Deutscher Ordensoberen* (VDO) im Juni 2001 erneut das Zusammenspiel von Diözesen und Ordensgemeinschaften aufgegriffen hat. Die Impulsreferate haben das Problem sowohl aus der Sicht der Orden¹⁰ als auch aus der Sicht der Diözesen¹¹ beleuchtet. (Einer der Referenten war übrigens Prälat Eugen Kleindienst, der vor zwei Jahren (am 4. April 2003) in einem Vortrag vor dem Freundeskreis Kloster Andechs e.V. über „Geistliche Zentren der Zukunft“ gesprochen hat.)

Die Frage, die sowohl Bistumsleitung als auch die beteiligten Ordensoberen bewegt, ist, wie die Arbeit der Ordensleute, die in ihrem je eigenen Charisma wurzeln soll, in ein Gesamtkonzept der Pastoral der Diözese einbezogen werden kann. Wie kann gewährleistet werden, dass nicht ein Klima gegenseitiger Konkurrenz, gar des Neides – der berüchtigten *invidia clericalis* – oder der Eifersucht entsteht. Wie können diese verschiedenen Aktivitäten so gestaltet werden, dass sie zu einem fruchtbaren, sich gegenseitig ergänzenden Miteinander werden – und nicht zu einem Kräfte verschleißenden Nebeneinander oder gar zu einem kontraproduktiven Gegeneinander?

Ich möchte einige Grundsätze nennen, die mir wichtig erscheinen, um einen sinnvollen und segensreichen Ausgleich unterschiedlicher Interessen zu gewährleisten.

1. Wenn der Bischof einer Ordensgemeinschaft gestattet, in seiner Diözese eine Niederlassung zu errichten, erteilt er damit auch die Erlaubnis, jene Seelsorgetätigkeiten auszuüben, die dem besonderen Charisma dieser Ordensgemeinschaft entsprechen. – So kann er z.B. einem Haus der Salesianer Don Boscos nicht verbieten, mit der Jugend zu arbeiten, oder einem Schulorden, eine Schule zu führen, oder einem Benediktinerkloster, eine öffentlich zugängliche Kirche zu haben, in

der sie ihre Liturgie feiern (vgl. can. 611 CIC).

2. In diesen Tätigkeiten lassen diese Ordensleute sich von ihrem Ordenscharisma leiten. (Sie leisten Jugendarbeit im Geist Don Boscos; Erzieherarbeit z. B. im Sinn von Jean Baptiste de la Salle, sie feiern die Liturgie im Geiste des heiligen Benedikt usw.). Gewöhnlich sind entsprechende Grundsätze ja in den approbierten Konstitutionen festgeschrieben.

3. Wenn eine im Bistum ansässige Ordensgemeinschaft eine neue Aufgabe anpacken will, die nicht von Anfang an bei der Gründung geplant war, muss im Gespräch mit der Bistumsleitung eine „Bedarfsprüfung“ durchgeführt werden.

In den letzten Jahren haben sich in unserer Diözese die Fälle gehäuft, dass männliche oder weibliche Ordensgemeinschaften eine neue Verwendung für leer stehende Teile des Gebäudes gesucht haben, weil entweder die Räume für das Noviziat nicht mehr in dieser Größe gebraucht wurden oder weil ein Internat geschlossen wurde. In mehreren Fällen wurden diese Räume umgewidmet zu Tagungsräumen oder Bildungshäusern. Das hat dazu geführt, dass wir im Bistum jetzt ein Überangebot an solchen Häusern haben (insgesamt 51), die sich nun in der Tat gegenseitig Konkurrenz machen, weil sie unterbelegt sind und deshalb nicht mehr auch nur annähernd kostendeckend geführt werden können.

4. In der Durchführung konkreter Projekte sind auch für die Ordenshäuser die vom Bischof für die Diözese erlassenen Richtlinien verbindlich, denn die Ordensleute unterstehen in allen Bereichen der Seelsorge, die sich nicht auf die Angehörigen der eigenen Gemeinschaft beschränkt, dem Diözesanbischof (can. 678 § 1). Sie üben ihre pastorale Tätigkeit „im Namen und im Auftrag der Kirche aus“; diese muss deshalb in *communio*, in enger geistlicher Gemeinschaft mit ihr durch-



geführt werden (can. 675 § 3). Das gilt auch für die vorhin erwähnten spezifischen Tätigkeiten einer Ordensgemeinschaft.

5. Allerdings dürfen die Träger solcher Aktivitäten erwarten, dass sie bei der Erstellung von allgemeinen Seelsorgekonzepten in die Beratungen einbezogen werden, damit sie ihr eigenes Charisma in die Gesamtplanung einbringen können (vgl. can. 678 § 3).
6. Für ein fruchtbares, einander ergänzendes Miteinander ist das kontinuierliche Gespräch der für die Pastoral Verantwortlichen in der Diözese und in den Ordensgemeinschaften unabdingbar. – In der Diözese Augsburg suchen wir dem u. a. dadurch gerecht zu werden, dass sowohl im Priesterrat als auch im Diözesanpastoralarat Ordensleute vertreten sind. (Hier ergibt sich allerdings das Problem, wieweit diese Ordensleute in den Gremien alle (männlichen) Ordensgemeinschaften in der Diözese vertreten können.) Hinzu kommen regelmäßige Begegnungen des Bischofs und seines Ordensreferenten mit den Ordensobern und -oberinnen. Ich meine aber, dass bei uns noch manches verbesserungswürdig und verbesserungsfähig ist.
7. Schließlich ist auch auf örtlicher Ebene, also in Pfarrei, Dekanat und Region eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit anzustreben. Obgleich es dabei gewöhnlich nicht um rechtliche Zuständigkeiten geht, schaffen diese Kontakte ein Klima des gegenseitigen Verstehens und Vertrauens, das für ein fruchtbares Wirken nur förderlich sein kann. Hier können wünschenswerte Initiativen besprochen werden, freilich auch die begrenzten Möglichkeiten aufgezeigt werden. Die regelmäßige Teilnahme der Ordenspriester am Dies des Dekanats ist sehr zu empfehlen, weil so am ehesten Missverständnisse von vorne herein vermieden oder schnell ausgeräumt werden können.

8. Erwartungen, Grenzen, Perspektiven

Sie haben mich gebeten, von „Erwartungen, Grenzen, Perspektiven“ hinsichtlich der „Vernetzung von klösterlicher Seelsorge und diözesanen Seelsorgeangeboten“ zu sprechen. Ich hoffe, einiges ist deutlich geworden. Wichtig ist es nun, das allgemein Gesagte in einem konkreten Kloster umzusetzen und auf die jeweilige pastorale und personelle Situation anzuwenden.

Vor drei Wochen (am 17. März), anlässlich der Eröffnung des Jubiläumsjahres der Errichtung des Klosters Andechs im Jahre 1455, habe ich in der Predigt einige Gedanken vortragen, wieweit dieses Kloster ein „Geistliches Zentrum“ für das Dekanat Starnberg, die Diözesanregion Weilheim und weit darüber hinaus sein kann.¹² Das Echo auf diese Ansprache hat mir bestätigt, wie dankbar bestehende Angebote des Klosters angenommen werden und wie stark der Wunsch an das Kloster ist, dieses Engagement noch zu verstärken.

Zu Recht betont man ja als Grundgesetz der Pastoral, dass die Kirche zu den Menschen *gehen* muss, dass die Seelsorger die Menschen dort abholen müssen, wo sie stehen – mit ihren Fragen und Zweifeln, mit ihrer Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit.

Daneben aber muss es Orte geben, wohin die Menschen *kommen* können: Orte, wo sie sich willkommen wissen, wenn sie sich von der Hektik ihres Alltags zurückziehen wollen, Orte, wo sie zu sich kommen können, Orte, wo jemand sich die Zeit nimmt, ihnen zuzuhören und nach Möglichkeit weiterzuhelfen. Genau das sind die Erwartungen, die sich an ein „Geistliches Zentrum“ richten.

Solche Zentren gewinnen heute erheblich an Bedeutung: Dazu tragen bei die immer größere Komplexität der Lebensverhältnisse, die Vielfalt der Lebensläufe, auch mit ihren Brüchen und Verwerfungen, daraus resultierend die oft sehr individuellen Erwartungen der Menschen an die Kirche, denen weder die

Pfarrei noch die Pfarreiengemeinschaft gerecht werden können. Hinzu kommt die große Mobilität. Viele Menschen haben die Möglichkeit, sich ins Auto zu setzen und sonntags – und auch bei anderen Gelegenheiten – dorthin zu fahren, wo sie eher zu finden glauben, was sie suchen.

Was kann man tun? Was können Sie hier in Andechs tun? Es ist klar, ein utopisches Wunschdenken führt nicht weiter. Vonnöten ist eine sachliche, nüchterne Abwägung des pastoral Wünschenswerten mit den gegebenen Möglichkeiten, insbesondere was Personal, vielleicht auch die Finanzen betrifft. Dazu können vor allem Gespräche vor Ort hilfreich sein.

Vor gut 20 Jahren, in einem Arbeitskreis bei der Weltbischofssynode über das Ordensleben (Oktober 1994) hat einer der zehn Generaloberen, die Mitglieder dieser Synode waren, die provozierende Frage gestellt: „Wie lange will es sich die Kirche – gemeint waren wohl hauptsächlich die Bischöfe – noch leisten, so viel geistliches und pastorales Potenzial brachliegen zu lassen, nur weil die Ordensleute nicht ihrer Berufung gemäß eingesetzt werden?“ Diese Frage löste natürlich im Arbeitskreis eine heftige Diskussion aus. Eine differenziertere Bestandsaufnahme der Situation beschnitt die Problematik auf ihre wahre Dimension. Immerhin führte die Frage bei allen Beteiligten zu einer großen Nachdenklichkeit. Und das war kein geringer Gewinn.

Dr. Viktor Josef Dammertz OSB ist emeritierter Bischof von Augsburg.

* Vortrag gehalten im Rahmen des Symposions „Kloster – geistliches Zentrum für die Zukunft“ am 08. und 09. April 2005 in Andechs.

¹ Religieux et Religieuses dans l'Église en mission: DocCath 67, 1985, 1120-1122.

² „Au sein du peuple des baptisés, la vie religieuse est un don de Dieu à l'Église pour sa mission dans le monde“. (Vgl. dazu LG 43).

- ³ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss „Die Orden und andere geistlichen Gemeinschaften und pastorale Dienste heute“, 2.1.7; Offizielle Gesamtausgabe I, 563.
- ⁴ AAS 70, 1978, 473-506, Deutsch in: Ordenskorrespondenz 20, 1979, 1-33.
- ⁵ A. Scheuermann, Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht, in: Ordenskorrespondenz 25, 1984, 31-33; Vgl. Fr. Muzzarelli, Tractatus canonicus de congregationibus iuris dioecesiani, Roma 1943, 81-86.
- ⁶ Vgl. die vorausgehende Fußnote.
- ⁷ Vita consecrata, 25. März 1996, besonders Art. 48-50: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles, Nr. 125.
- ⁸ „Gesichtspunkte für den Einsatz von Ordensleuten in der Pastoral der Bistümer und für die pastorale Zusammenarbeit zwischen Bistümern und Ordensgemeinschaften“: Ordenskorrespondenz 21, 1980, 161-165.
- ⁹ Vita consecrata, besonders Art. 48-50: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles, Nr. 125, S. 58-60.
- ¹⁰ Dominicus Meier, Orden und Ortskirche – ein spannendes Verhältnis – aus der Sicht der Orden: Ordenskorrespondenz 42, 2001, 472-479.
- ¹¹ Eugen Kleindienst, Orden und Ortskirche – ein spannendes Verhältnis – aus der Sicht der Bistümer: ebd. 480-490.
- ¹² Vgl. dazu „Geistliche Zentren“ aus der Sicht der Orden. Ein Papier der VDO-Kommission „Pastorale Grundfragen“, in: Ordenskorrespondenz 43, 2002, 428-429. – Das Heft veröffentlicht die Dokumentation der VDO-Mitgliederversammlung vom Juni 2002, die über „Orden und Klöster als geistliche Zentren“ beraten hat (S.409-435).